

## **Konsolidierte Fassung der Elternbeitrags- und Essensgeldsatzung**

**zur Erhebung und zur Höhe der Elternbeiträge für die Betreuung von Kindern und des Essensgeldes für die Versorgung von Kindern mit Mittagessen in Kindertagesstätten in Trägerschaft der Stadt Nauen und von Kindern, die im Land Berlin betreut werden**

**in der Fassung vom 26.02.2018 zuletzt geändert durch Artikel 1 der 1. Änderungssatzung vom 17.12.2018**

Auf den nachfolgend genannten gesetzlichen Grundlagen hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Nauen in ihrer Sitzung am 26.02.2018 die folgende Elternbeitrags- und Essensgeldsatzung zur Erhebung und zur Höhe der Elternbeiträge für die Betreuung von Kindern und des Essensgeldes für die Versorgung von Kindern mit Mittagessen in den Kindertagesstätten in Trägerschaft der Stadt Nauen beschlossen:

- §§ 2, 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007, zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]),
- § 90 des Achten Buches des Sozialgesetzbuches – Kinder- und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I. S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 10 Absatz 10 des Gesetzes vom 30. Oktober 2017 (BGBl. I. S. 3618),
- § 17 des Zweiten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches – Kinder – und Jugendhilfe – Kindertagesstättengesetz (KitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 16]. S. 384), **zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Juni 2018 (GVBl. I/18 [Nr. 11])**,
- und des Staatsvertrages zwischen dem Land Berlin und dem Land Brandenburg über die gegenseitige Nutzung von Plätzen in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung vom 07. Dezember 2001 (BVBl. I S. 54; ABl.MBJS S. 425).

### **§ 1 Geltungsbereich**

(1) Für die Inanspruchnahme eines Platzes in einer Kindertagesstätte in Trägerschaft der Stadt Nauen, die als öffentliche Einrichtung betrieben wird, oder – nach Maßgabe des Staatsvertrages zwischen dem Land Berlin und dem Land Brandenburg über die gegenseitige Nutzung von Plätzen in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung vom 07.12.2001 in der jeweils gültigen Fassung – für Kinder aus dem Zuständigkeitsbereich der Stadt Nauen, die Kindertagesbetreuung gemäß Staatsvertrag zwischen dem Land Berlin und dem Land Brandenburg in Berlin in Anspruch nehmen, werden Elternbeiträge nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

Kindertagesstätten sind Kinderkrippen, Kindergärten und Horte sowie gemischte und kombinierte Einrichtungen.

(2) Daneben wird nach Maßgabe dieser Satzung ein Zuschuss zu der Versorgung der Kinder in den Kindertagesstätten mit Mittagessen erhoben. Dies gilt auch für Kinder, die eine Grundschule besuchen, aber im Hort einer Kindertagesstätte mit Mittagessen versorgt werden.

## **§ 2 Beitrags- und Zuschusspflicht**

(1) Gemäß § 17 Abs. 1 KitaG haben die Personensorgeberechtigten für die Inanspruchnahme eines Platzes in einer Kindertagesstätte Beiträge zu den Betriebskosten der Einrichtung (Elternbeiträge) sowie einen Zuschuss zur Versorgung des Kindes mit Mittagessen in Höhe der durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen (Essensgeld) zu entrichten.

(2) Die Pflicht gemäß Abs. 1 entsteht ab dem ersten Tag des Monats, in dem das Kind in eine Kindertagesstätte aufgenommen wird. In diesem Monat werden der Elternbeitrag und das Essensgeld taggenau abgerechnet. Die Elternbeiträge und das Essensgeld werden durch Elternbeitrags- bzw. Essensgeldbescheid festgesetzt. Die Verpflichtung zur Zahlung der festgesetzten Elternbeiträge und des Essensgeldes gilt ungeachtet der tatsächlichen Inanspruchnahme des Betreuungsplatzes und des Essensangebots.

(3) Ändern sich die für die Festsetzung maßgeblichen Umstände, werden diese erst ab dem ersten Tag des Folgemonats berücksichtigt, in dem die Stadt Nauen davon Kenntnis erlangt. Eine daraus resultierende Beitragserhöhung oder Beitragsminderung tritt entsprechend in Kraft. Bei einem nahtlosen Übergang vom Kindergarten in einen städtischen Hort erfolgt die Neuberechnung der Elternbeiträge dagegen ab dem Monat, der überwiegend als Hortmonat genutzt wird. Bei einem Wechsel in die Schule ohne Inanspruchnahme eines städtischen Hortplatzes, muss die Kündigung bis zum Ende des Vormonats erfolgen.

(4) Für Kindertagesstätten mit einer Schließzeit von mindestens drei Wochen pro Kalenderjahr werden die Elternbeiträge nur für 11 Monate im Jahr erhoben. Der beitragsfreie Monat ist der Monat Juli. Erstmals gewährt wird der beitragsfreie Monat, wenn das Betreuungsverhältnis vor diesem Monat mindestens einen Monat bestand und der Fortbestand des Betreuungsvertrages nicht in Frage steht. Eine Betreuung während der Schließzeit ist nicht möglich.

(5) Bei Abwesenheit des Kindes von mindestens einem Monat kann in begründeten Ausnahmefällen (z. B. längerfristiger, ärztlich attestierter Krankheit des Kindes, Kuraufenthalt) für den nachgewiesenen Zeitraum auf schriftlichen Antrag der Personensorgeberechtigten und bei Vorlage entsprechender Nachweise eine Befreiung von der Pflicht gemäß Abs. 1 gewährt werden. Die Entscheidung hierüber trifft die Stadt Nauen.

(6) In der Eingewöhnungsphase, die in der Regel 10 Werktage umfasst, wird eine allgemeine Betreuungszeit von täglich 6 Stunden für die Berechnung der

Elternbeiträge zugrunde gelegt, unbeachtet der tatsächlich in Anspruch genommenen Betreuungszeit.

(7) Die Pflicht zur Zahlung von Elternbeiträgen und Essensgeld gemäß Abs. 1 endet mit Ablauf des Monats, in dem das Betreuungsverhältnis endet. Die Pflicht zur Zahlung von Elternbeiträgen endet auch mit Beginn des letzten Kita-Jahres vor der Einschulung, das nach § 17 a KitaG in der jeweils geltenden Fassung beitragsfrei ist. In diesem Zeitraum besteht die Pflicht zur Zahlung von Essensgeld fort.

### **§ 3 Beitrags- und Zuschusspflichtige**

(1) Gemäß § 17 Abs. 1 KitaG sind die Personensorgeberechtigten verpflichtet, Elternbeiträge und Essensgeld zu entrichten.

(2) Personensorgeberechtigt ist, wem allein oder gemeinsam mit einer anderen Person nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs die Personensorge zusteht.

(3) Mehrere Personensorgeberechtigte haften als Gesamtschuldner.

### **§ 4 Berechnung und Höhe der Elternbeiträge**

(1) Die Höhe der zu entrichtenden Elternbeiträge wird durch einen Elternbeitragsbescheid festgesetzt.

(2) Die Elternbeiträge werden sozialverträglich gestaffelt nach dem Einkommen der Eltern, der Zahl ihrer unterhaltsberechtigten Kinder sowie der vereinbarten Betreuungszeit berechnet.

(3) Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe des Nettoeinkommens einschließlich der sonstigen Einnahmen gemäß Abs. 8, welches ab dem Zeitpunkt der Aufnahme des Kindes in die Kindertagesstätte zukünftig erzielt wird. Dabei ist jede Art von Einkommen erfasst, ohne Rücksicht auf Herkunft oder Rechtsnatur sowie ohne Rücksicht darauf, ob sie zu den Einkunftsarten i. S. d. Einkommenssteuergesetzes gehören und ob sie der Steuerpflicht unterliegen. Als Grundlage wird hier ein Jahreswert angesetzt.

(4) Maßgeblich ist das Einkommen beider Eltern im Sinne des bürgerlichen Rechts, sofern sie in häuslicher Gemeinschaft mit dem Kind leben. Auf die Art der Lebensgemeinschaft der Eltern (ehelich oder nichtehelich) und die Personensorgeberechtigung kommt es nicht an. Als häusliche Gemeinschaft im Sinne dieser Satzung gilt der Ort, an dem sich das Kind überwiegend aufhält, ohne dass es auf die Meldeanschrift ankommt. Bei getrenntlebenden Eltern wird das Einkommen des mit dem Kind zusammenlebenden Elternteils zugrunde gelegt und nur die Unterhaltsleistungen des getrenntlebenden Elternteils als sonstige Einnahme nach Abs. 8 berücksichtigt. Negative Einkünfte werden bei der Berechnung des Einkommens nicht berücksichtigt.

(5) Nettoeinkommen aus nichtselbständiger Tätigkeit ist der Betrag, der nach Minderung des Bruttoeinkommens um die gesetzlichen Abzüge (Lohnsteuer, Solidaritätszuschlag, ggf. Kirchensteuer, den Arbeitnehmeranteil am Gesamtsozialversicherungsbeitrag, die pflichtige Unterhaltsleistungen für Kinder außerhalb des Haushaltes sowie Werbungskosten, die als Pauschbetrag mit 1.000 Euro vom Einkommen abgezogen werden, sofern nicht darüber hinausgehende Werbungskosten geltend gemacht und nachgewiesen werden) an den Arbeitnehmer ausgezahlt wird. Erfolgt der Nachweis erst im Folgejahr (etwa durch den Steuerbescheid), wird für den maßgeblichen Zeitraum eine rückwirkende Korrekturberechnung vorgenommen. Der Steuerbescheid ist spätestens bis zum 31.12. des Folgejahres, für das vorangegangene Kalenderjahr vorzulegen, damit die höheren Werbungskosten berücksichtigt werden. Das Jahreseinkommen ergibt sich aus dem monatlichen Einkommen multipliziert, mit „12“. Einmalzahlungen – beispielsweise Weihnachtsgeld, Urlaubsgeld – werden hinzuaddiert.

(6) Nettoeinkommen aus selbständiger Tätigkeit ergibt sich aus der Summe der aus der selbstständigen Tätigkeit resultierenden positiven Einkünfte, gemindert um die Einkommenssteuer, den Solidaritätszuschlag, ggf. die Kirchensteuer, die Vorsorgeaufwendungen für Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung oder im Befreiungsfall entsprechend geleistete Zahlungen, die pflichtige Unterhaltsleistungen für Kinder außerhalb des Haushalts und die abzugsfähigen Betriebsausgaben.

(7) Bei Bezügen von Beamten sind die Einkommensteuer, der Solidaritätszuschlag, ggf. die Kirchensteuer die Beiträge für die Kranken- und Pflegeversicherung, die pflichtigen Unterhaltsleistungen für Kinder außerhalb des Haushalts sowie entsprechend Abs. 5 die Werbungskosten abzuziehen. Die Einkommenssteuer ist nach den jeweils geltenden Einkommenssteuertabellen zu berücksichtigen.

(8) Sonstige Einnahmen im Sinne dieser Satzung sind:

- wegen Geringfügigkeit pauschal vom Arbeitgeber zu versteuernde Einnahmen,
- Gewinne aus nebenberuflicher Tätigkeit,
- Gewinne aus Vermietung und Verpachtung,
- Gewinne aus Kapitalvermögen,
- Gewinne aus Land- und Forstwirtschaft,
- Renten und Pensionen,
- Unterhaltsleistungen an den/die Personensorgeberechtigte/n und für das zu betreuende Kind,
- Leistungen nach Unterhaltssicherungs-, Beamtenversorgungs- und Wehrpflichtgesetz,
- Arbeitslosengeld I,
- Arbeitslosengeld II,
- Elterngeld\*,
- Insolvenzgeld,
- Krankengeld,
- Mutterschaftsgeld,
- Unterhaltsgeld,
- Überbrückungsgeld,
- Übergangsgeld,
- Kurzarbeitergeld,

- Schlechtwettergeld,
- Wohngeld,
- Verletztengeld
- und gewährte Einkommenssteuererstattungen.

\*Das Elterngeld und jeweils vergleichbare Leistungen der Länder sowie die nach § 3 oder § 4c des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes auf die jeweilige Leistung angerechneten Einnahmen oder Leistungen werden nur berücksichtigt, soweit sie pro Kind insgesamt 300 Euro im Monat überschreiten.

Kindergeld wird nicht als Einkommen herangezogen.

(9) Zur Ermittlung des Einkommens sind entsprechende Nachweise vorzulegen. Zum Nachweis des Einkommens aus nichtselbständiger Tätigkeit können dies insbesondere Verdienstabrechnungen des vorangegangenen Monats oder Ausdrucke der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung sein. Zum Nachweis des Einkommens aus selbständiger Tätigkeit können dies insbesondere Einkommenssteuerbescheide des jeweils vorausgegangenen Kalenderjahres und, falls noch nicht vorhanden, des diesem vorausgegangenen Kalenderjahres sein. Bei selbständiger Tätigkeit, für die noch kein Einkommenssteuerbescheid vorhanden ist, sind die Gewinn- und Verlustrechnung oder die Bilanz oder eine Bescheinigung des Steuerberaters einzureichen. Für den Fall, dass vorstehende Nachweise nicht vorhanden sind, können andersartige Verdienstnachweise eingereicht werden, das sind insbesondere behördliche Bescheinigungen und schriftliche Auskünfte oder verbindlich unterzeichnete Arbeitsverträge. Sofern eine endgültige Feststellung des für die Ermittlung der Elternbeiträge zugrunde zu legenden Einkommens noch nicht möglich ist, insbesondere noch kein Einkommenssteuerbescheid über die Einkünfte aus der selbständigen Tätigkeit vorhanden ist, erhalten die Personensorgeberechtigten eine vorläufige Mitteilung über die Höhe des zu zahlenden Elternbeitrags und eine abschließende Festsetzung nach unaufgeforderter Glaubhaftmachung des tatsächlichen Einkommens. Zur Überprüfung der Einstufung können aktuelle Unterlagen angefordert werden. Hat sich das Einkommen erhöht oder vermindert, so sind die Personensorgeberechtigten verpflichtet, entsprechende Nachweise für die erneute Ermittlung des Elternbeitrags bei der Stadt Nauen vorzulegen.

(10) Erfolgt gegenüber der Stadt Nauen durch die Personensorgeberechtigten keine Einkommenserklärung oder werden die nach Abs. 9 erforderlichen Nachweise trotz Aufforderung mit Fristsetzung nach § 9 Abs. 4 nicht vorgelegt, so wird der Höchstsatz als Elternbeitrag festgesetzt. Für eine Korrekturabrechnung gilt § 9 Abs. 4 Satz 2.

(11) Die Höhe des Elternbeitrags ergibt sich aus den dieser Satzung als Anlagen 1 – 4 beigefügten Tabellen. Für Familien mit mehr als 4 Kindern ermäßigt sich der Elternbeitrag für jedes weitere Kind um jeweils 10 v.H. bis zur Erreichung des Mindestbeitrages.

(12) Für Kinder, die Hilfen gemäß §§ 33, 34 SGB VIII erhalten, werden Elternbeiträge in durchschnittlicher Höhe der Elternbeiträge der jeweils einschlägigen Tabelle in den Anlagen 1 – 4 festgesetzt. Pflegeeltern haben einen Erstattungsanspruch gem. § 90 Abs. 3 SGB VIII, den sie beim örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe geltend machen.

(13) Gastkinder werden nur bei vorhandener freier Kapazität und in begründeten Fällen auf Antrag aufgenommen. Es ist ein Tagessatz in folgender Höhe zu entrichten: Krippe 10 Euro, Kindergarten 8 Euro, Hort 6 Euro. Das Essengeld für das Mittagessen ist zusätzlich zu Tagessatz in Höhe von 1,50 Euro pro Tag zu entrichten.

(14) Für die Kinder, die einen Hort besuchen, wird für die Betreuung in den Schulferien eine Pauschale erhoben. Die Höhe der Ferienpauschale ergibt sich aus der Differenz eines Monatsbeitrages zwischen dem erhöhten vertraglich vereinbarten Betreuungsbedarf während der Ferien und dem vertraglich vereinbarten Betreuungsbedarf in der Schulzeit.

## § 5 Berechnung und Höhe des Essengeldes

(1) Das gemäß § 1 Abs. 2 und § 2 Abs. 1 von den Personensorgeberechtigten zu entrichtende Essengeld beträgt je Kind pauschal **31,50 Euro** pro Monat.

(2) Das Essengeld berechnet sich durch Multiplikation der durch die Eltern aufgrund der Versorgung ihrer Kinder mit Mittagessen durchschnittlich ersparten Eigenaufwendung mit der Anzahl der durchschnittlichen Arbeitstage pro Monat im Land Brandenburg.

(3) Die durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen der Eltern im Sinne von § 17 Abs. 1 Satz 1 KitaG werden auf **1,50 Euro** pro Tag und Kind festgesetzt.

(4) Die Anzahl der durchschnittlichen Arbeitstage pro Monat im Land Brandenburg wird auf **21 Arbeitstage** festgesetzt.

(5) Das Essengeld wird nur für 11 Monate im Jahr erhoben, für Kindertagesstätten mit einer Schließzeit von mindestens drei Wochen im Jahr nur für 10 Monate. Für den Monat Juli bzw. die Monate Juli und Dezember ist kein Essengeld zu zahlen. Erstmals gewährt wird der essengeldfreie Monat, wenn das Betreuungsverhältnis vor dem Monat Juli oder – bei Kindertagesstätten mit einer Schließzeit von mindestens drei Wochen – vor dem Monat Dezember mindestens einen Monat bestand und der Fortbestand des Betreuungsvertrages nicht in Frage steht. Damit sind alle Abwesenheitszeiten abgegolten.

## § 6 Fälligkeit der Elternbeiträge und des Essengeldes

(1) Die Elternbeiträge und das Essengeld sind im Voraus zum 1. des Monats fällig.

(2) Sie sind per Einzugsermächtigung von dem durch die Personensorgeberechtigten benannten Konto abzubuchen.

(3) Nicht nach Abs. 1 fristgerecht geleistete/s Elternbeiträge und Essengeld werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

(4) Personensorgeberechtigte, die aufgrund ihrer wirtschaftlichen Situation die Elternbeiträge nicht begleichen können, haben die Möglichkeit beim Jugendamt des Landkreises Havelland eine Teilrückerstattung gem. § 90 Abs. 3 SGB VIII wegen Unzumutbarkeit zu beantragen.

## **§ 7 Anmeldung der Kinderbetreuung und Beendigung des Betreuungsvertrages**

(1) Voraussetzung zur Aufnahme eines Kindes in eine Kindertagesstätte sind das Bestehen eines Rechtsanspruchs auf Betreuung gemäß § 1 KitaG und der Abschluss eines Betreuungsvertrages zwischen den Personensorgeberechtigten und der Stadt Nauen. Die Anmeldung für die Aufnahme in eine Kindertagesstätte und den Abschluss eines Betreuungsvertrages bedarf der Schriftform und erfolgt gegenüber der Stadt Nauen. Die Anmeldung hat spätestens drei Monate vor dem beabsichtigten Aufnahmebeginn zu erfolgen.

(2) Für Kinder, deren gewöhnlicher Aufenthalt nicht der Standort der Kindertagesstätte ist, müssen vor Aufnahme von der zuständigen Wohnortkommune oder von dem zuständigen örtlichen Träger der Jugendhilfe eine Bestätigung des Rechtsanspruchs mit Festlegung über den Betreuungsumfang sowie von der Wohnortkommune eine Erklärung über die Bereitschaft zur Übernahme der Platzkosten vorliegen.

(3) Die Kündigung des Betreuungsvertrages bedarf der Schriftform. Wird die Kündigung durch die Stadt Nauen ausgesprochen, so ist sie schriftlich zu begründen.

(4) Die Kündigung durch die Personensorgeberechtigten ist nur mit einer Frist von vier Wochen zum Quartalsende möglich. Über Ausnahmen von der Kündigungsfrist (z.B. Wechsel in die Schule, Wohnortwechsel) entscheidet die Stadt Nauen auf schriftlichen Antrag. Ein Wechsel des gewöhnlichen Aufenthalts ist innerhalb von zwei Wochen bei der Kita-Verwaltung anzuzeigen. Eine Kündigung durch die Personensorgeberechtigten nur für die Schließ- und Ferienzeiten mit anschließendem Antrag zur Wiederaufnahme des Kindes ist unzulässig.

(5) Die Stadt Nauen kann den Betreuungsvertrag in folgenden Fällen auch fristlos kündigen:

1. Bei unvollständiger bzw. ausbleibender Zahlung der Elternbeiträge oder des Essensgeldes nach der ersten erfolglosen Mahnung, welche durch die Stadtkasse erfolgt. Für die schriftliche Mahnung werden, gemäß Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Landes Brandenburg (VwVGBbg) vom 16.05.2013 in der jeweils gültigen Fassung, Gebühren erhoben. Wurde der Vertrag wegen ausbleibender Zahlungen gekündigt, kann eine Neuaufnahme frühestens am 1. Tag des Folgemonats nach vollständiger Begleichung der Rückstände oder Abschluss eines Vertrages über eine Ratenzahlung erfolgen.
2. Bei grobem Verstoß gegen die Hausordnung oder die Regelungen des Betreuungsvertrages.

3. Bei ausbleibender Mitteilung über Einkommensveränderungen oder Änderungen der Rechtsanspruchsvoraussetzungen.

## **§ 8 Ordnungswidrigkeit**

(1) Ordnungswidrig handelt, wer als Abgabepflichtiger leichtfertig gegenüber der Stadt Nauen oder einer anderen Behörde unrichtige oder unvollständige Angaben zu Sachverhalten macht, die den Rechtsanspruch des Kindes oder die Höhe der Abgaben betreffen und dadurch Abgaben verkürzt oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile für sich oder einen anderen erlangt.

(2) Ordnungswidrig handelt, wer als Abgabepflichtiger leichtfertig die Stadt Nauen pflichtwidrig über abgabenrechtlich erhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt und dadurch Abgaben verkürzt oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile für sich oder einen anderen erlangt.

(3) Die Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 und 2 können mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden. (§15 KAG in der jeweils geltenden Fassung).

## **§ 9 Mitwirkungspflichten und Datenschutz**

(1) Zur Festsetzung der Elternbeiträge ist das Einkommen durch die Personensorgeberechtigten in Form einer Erklärung nachzuweisen. Der Stadt Nauen sind die notwendigen Unterlagen offen zu legen. Im Laufe des Jahres eintretende für die Bemessung des Elternbeitrags maßgebliche Änderungen sind der Stadt Nauen unverzüglich und unaufgefordert innerhalb eines Monats mitzuteilen. Eine Erhöhung der Elternbeiträge wird mit dem auf die Veränderung folgenden Monat wirksam.

(2) Die Stadt Nauen ist berechtigt, jährlich eine Überprüfung des Einkommens der Eltern vorzunehmen. Hat die jährliche Einkommensüberprüfung ergeben, dass eine Änderung des Einkommens um mindestens eine Einkommensstufe gemäß den als Anlage 1 – 4 zu dieser Satzung beigefügten Tabellen (erhöht oder vermindert) vorliegt, sind die Elternbeiträge neu festzusetzen, beginnend mit dem auf die Veränderung folgenden Monat.

(3) Eine Neuberechnung ist auf Antrag der Personensorgeberechtigten bei einer Veränderung der Einkommensverhältnisse mit Auswirkung auf Veränderung der Einkommensstufe gemäß den als Anlagen 1 – 4 zu dieser Satzung beigefügten Tabellen durchzuführen. Eine Minderung der Elternbeiträge kann frühestens ab dem der Antragstellung folgenden Monat erfolgen.

(4) Kommen die Personensorgeberechtigten ihrer Mitwirkungspflicht zur Beibringung geeigneter Einkommensnachweise, trotz Aufforderung mit Fristsetzung von mindestens einem Monat, nicht nach, wird bis zur Erfüllung ihrer Mitwirkungspflicht für den von ihnen nicht nachgewiesenen Zeitraum der aus den als Anlagen 1 – 4 zu dieser Satzung beigefügten Tabellen ersichtliche Höchstbeitrag unter Berücksichtigung der Betreuungszeit und der Anzahl der unterhaltsberechtigten

Kinder (soweit bekannt) festgesetzt. Sobald alle Nachweise vorliegen, erfolgt eine Korrekturberechnung, maximal 4 Wochen rückwirkend.

(5) Die Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Leistungsverpflichteten ist zulässig, soweit es zur Erfüllung der Aufgaben zur Festsetzung und Erhebung der Elternbeiträge erforderlich ist. Die Daten sind zu löschen, sobald sie dafür nicht mehr erforderlich sind.

Rechtsgrundlage für den Umgang mit Daten ist das Zweite Kapitel SGB X und die damit im Zusammenhang stehenden Gesetze und Verordnungen **in den jeweils geltenden Fassungen.**

## **§ 10 Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt am 01.04.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zur Erhebung und zur Höhe der Elternbeiträge für die Betreuung von Kindern in städtischen Kindertagesstätten und Tagespflege in der Stadt Nauen vom 21.02.2001 außer Kraft.

(2) Die dieser Satzung beigefügten Anlagen sind ausdrücklich Bestandteil dieser Satzung:

**Anlage 1** - Elternbeiträge zur Betreuung von Krippenkindern

**Anlage 2** - Elternbeiträge zur Betreuung von Kindergartenkindern

**Anlage 3** - Elternbeiträge zur Betreuung von Hortkindern

**Anlage 4** - Elternbeiträge zur Betreuung von Hortkindern an einer VHG